

# DAS 40-JÄHRIGE JUBILÄUM DES EUROPÄISCHEN JAHRES DES DENKMALSCHUTZES 1975 IM SPIEGEL DES UNESCO-WELTERBES WIEN

Franz Neuwirth

**ZUSAMMENFASSUNG** In Österreich liegen örtliche und überörtliche Raumplanung, Bauordnung, Ortsbild- und Naturschutz in regionaler Kompetenz der Bundesländer. Dagegen ist Denkmalschutz nationale Kompetenz des Bundes, der 1923 ein auf Einzeldenkmäler ausgerichtetes Denkmalschutzgesetz erlassen hat. Dessen Novellierungen seit 1978 brachten zwar den Ensemblebegriff, ermöglichten aber keinen praktikablen Stadtbildschutz. Dagegen hat das Bundesland Wien bereits vor dem Europäischen Denkmalschutzjahr mit dem *Kulturschillinggesetz* und der *Altstadterhaltungsnovelle 1972* wegweisende Regelungen zum Schutz seines Stadtbildes beschlossen. Nach der Ratifizierung der UNESCO-Welterbekonvention durch Österreich 1993 wurden in Wien Schloss und Park Schönbrunn und 1996 das historische Zentrum 2001 in die Welterbeliste eingetragen. Die ursprüngliche Annahme, dass Denkmalschutz und Altstadterhaltung allein zum Schutz des Welterbes nach Bestand und Wertigkeit ausreichen, hat sich nicht bewahrheitet. Es fehlt eine gesetzliche Umsetzung der Welterbekonvention durch Bund und Land Wien. Die Wiener Stadtplanung ist in letzter Zeit sogar auf Konfrontationskurs mit dem UNESCO-Welterbe gegangen. Trotz unzweifelhafter früherer Verdienste Wiens fehlt bei der Frage, wie und wo Stadtentwicklung mit welchem Gewinn und welchem Verlust erfolgen soll, im Vergleich zu 1975 der politische Wille zur Erhaltung des Stadtbildes.

## 1. DAS EUROPÄISCHE JAHR DES DENKMALSCHUTZES 1975

Die Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs und des Wiederaufbaus haben Europa die Unersetzlichkeit seines architektonischen Erbes bewusst gemacht. Dieses war durch neu entstehende Quartiere oder Satellitensiedlungen nicht zu ersetzen. Daher versuchte man den Wiederaufbau der Altstädte als mehr oder weniger getreue Wiederherstellung oder in freier Gestaltung mit zeitgenössischen Bauformen (beispielsweise in Le Havre). Im wirtschaftlichen Aufschwung der fünfziger Jahre wurde oft historische Bausubstanz gesichts- und maßstablosen Neubauten oder dem zunehmenden Individualverkehr geopfert; die Motorisierung führte zur Zersiedelung der Landschaft. Die Erkenntnis dieser Verluste hat den Europarat zu einer Kampagne zur Erhaltung des europäischen Architekturerebes bewogen.

Schon 1963 setzten diesbezügliche Aktivitäten des Europarates ein. Schwerpunktmäßig wurden in Veranstaltungen des Europarates Theorie und Praxis der Inventarisierung sowie die Revitalisierung von Denkmälern und Ensembles untersucht und die dafür erforderliche Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflege und Raumplanung. Schließlich wurde vom Europarat ein Lenkungs Komitee zur Koordinierung dieser einschlägigen Aktivitäten eingerichtet. In einer Reihe von Tagungen in den Mitgliedstaaten wurden die erzielten Errungenschaften anhand bereits durchgeführter Beispiele präsentiert und die Ergebnisse aufgearbeitet. Das *Jahr der Erhaltung des europäischen Architekturerebes 1975*, kurz *Europäisches Denkmalschutzjahr 1975* (i. d. F. EDMSJ 1975) genannt, hat die mit der *Charta von Venedig* (ICOMOS 2012, 46–51) im Jahr 1964 erfolgte Begriffserweiterung des zu schützenden Kulturerbes vom Einzelobjekt zum Ensemble einer breiten europäischen Öffentlichkeit bewusst gemacht. Das städtische und das ländliche Ensemble wurden für die Erhaltung des Einzeldenkmals als notwendig und darüber hinaus

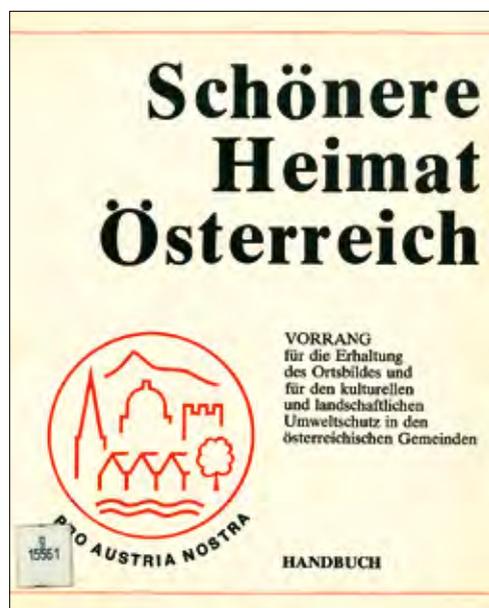
als schützenswertes Gut an sich definiert. Damit wurden die Grenzen der traditionellen Denkmalpflege überschritten. Außerdem wurde erstmals über rein technische Fragen hinaus auch die soziologische Komponente von Revitalisierungen beachtet. Die Ergebnisse der ersten Sanierungen von Stadtvierteln hatten nämlich gezeigt, dass nach Möglichkeit die bestehende funktionale Durchmischung der historischen Stadt beibehalten und keine soziologischen Monokulturen gebildet werden sollten (vgl. Schmid o.J., o.S.).

Denkmalschutz sollte zur besseren Wirksamkeit möglichst frühzeitig in alle relevanten Planungsinstrumente integriert werden. Für die dazu notwendige Zusammenarbeit zwischen Denkmalpflegern und Planern wurde vom Europarat das Schlagwort *conservation intégrée* also integrierende Denkmalpflege geprägt. Nationale, regionale und lokale Gebietskörperschaften und die Öffentlichkeit in Europa wurden zum Handeln aufgerufen. Die für das Architekturerbe maßgeblichen Gesetze, die sich in der Vergangenheit oft als zu wenig wirksam gezeigt hatten, sollten verbessert, die von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel erhöht und schließlich sollte durch Beispiele in Europa bewiesen werden, dass einzelne Denkmäler und ganze Ensembles durch geeignete Maßnahmen revitalisiert werden können. Als Schlussveranstaltung wurde ein internationaler Kongress abgehalten, die → *Deklaration von Amsterdam* (siehe Anhang) beschlossen und eine von allen Mitgliedsstaaten des Europarates beschickte Ausstellung präsentiert (Ministerium für französische Kultur 1975).

## 2. DAS EDMSJ 1975 IN ÖSTERREICH

Österreich kann im Umfeld des EDMSJ 1975 auf eine Reihe beispielhafter Aktivitäten auf nationaler (Bund) wie auf regionaler Ebene (Länder) verweisen. Bereits vor 1975 hatten die Länder Salzburg (1967), Wien (1972) und Steiermark (1974 für Graz) Ortsbildschutzgesetze erlassen. Nach dem EDMSJ 1975 folgten Tirol (1976), Steiermark (1977) und Oberösterreich (1989). Die darin enthaltenen Auflagen betrafen vor allem das Äußere, nicht jedoch das Innere der einzelnen Objekte. Dies ergänzte den durch das Denkmalschutzgesetz geregelten Schutz, der auch das Innere mit einbezog. Bei den im EDMSJ 1975 als österreichische Pilotprojekte vorgestellten Städten Salzburg, Krems und Rust,<sup>1</sup> waren Initiativen wie Ortsbildschutzgesetze (Salzburg), Abgeltung nicht rentierlicher Kosten bei der Altstadtanierung durch rotierende Kredite (Krems) und die Fassadenrestaurierungsaktion (Krems, Rust) für den Erfolg maßgeblich verantwortlich (Abb. 1).

Auf Bundesebene wurde der Ortsbildschutzgedanke durch zwei Instrumente unterstützt. Einmal wurde 1970 vom Bundesdenkmalamt der erste Band des *Atlas der historischen Schutzzonen Österreichs I – Städte und Märkte*, kurz *Schutzzonenatlas I* herausgegeben, in dem Schutzzonen in 167 schützenswerten Städten und Märkten ausgewiesen waren. Zum anderen hat das für Denkmalschutz zuständige Bundesministerium 1969 die Fassadenrestaurierungsaktion ins Leben gerufen. Dabei handelte es sich um eine paritätische Subventionierung von Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten an historischen Fassaden



**Abb. 1:** Cover des Handbuchs von Pro Austria Nostra *Schönere Heimat Österreich. Vorrang für die Erhaltung des Ortsbildes und für den kulturellen und landschaftlichen Umweltschutz in den Gemeinden Österreichs* (1975)

in historischen Ortskernen durch Bund, Land und Gemeinde (also nationale, regionale und lokale Gebietskörperschaften) in ursprünglicher Gesamthöhe von 75 % der anrechenbaren Kosten,<sup>2</sup> der viele heute erhaltene Ortsbilder in Österreich ihren guten Zustand verdanken. Allerdings waren Wien und die Landeshauptstädte (bis auf Klagenfurt und Eisenstadt) von der Fassadenaktion ausgenommen.

Mit der *Novelle 1978 zum Denkmalschutzgesetz* (BGBl. 167/1878) konnten im Interesse der Denkmalpflege getätigte Anschaffungs- und Herstellungskosten für unter Denkmalschutz stehende Objekte im ersten Jahr mit 50 % und auf die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre verteilt, der Rest abgeschrieben werden. Dieser Impuls ermöglichte zum Beispiel im Zentrum Wiens die Sanierung und Revitalisierung einer ganzen Reihe von Großdenkmalen, von denen das Palais Ferstel in der Herrengasse an erster Stelle zu nennen ist. Leider haben Befürchtungen, dass dies zur Steuerflucht führen könne, bewirkt, dass diese Regelung schon 1988 einer viel weniger attraktiven Lösung Platz machen musste, die nichtsdestoweniger noch immer Vorteile gegenüber nicht unter Denkmalschutz stehenden Objekten bot. Letztlich hat die *Novelle 1999 zum Denkmalschutzgesetz* (BGBl. 170/1999), mit der 56 Parkanlagen in ganz Österreich dem Denkmalschutzgesetz unterstellt wurden, ermöglicht, dass die wichtigsten Parks in beiden Wiener Welterbestätten geschützt sind.

### 3. ERRUNGENSCHAFTEN WIENS NOCH VOR DEM EDMSJ 1975

Wien hatte schon vor dem EDMSJ 1975 mit dem *Wiener Kulturschillinggesetz* (LGBl. 5/1972) und mit der *Altstadterhaltungsnovelle 1972* (LGBl. 16/1972) zwei wesentliche Instrumente geschaffen, Ortsbildschutz für ganze Ensembles durchführen zu können, die mit dem geltenden Denkmalschutzgesetz aus dem Jahr 1923 (BGBl. 533/1923) nicht möglich waren: ein Gesetz, nach dem nicht nur Einzelobjekte, sondern ganze Ensembles mit den dazwischen liegenden unbedeutenden Objekten geschützt werden konnten. Dieser Schutz beschränkte sich zwar nur auf die Fassade, betraf aber die Parzelle und erlosch nicht mit dem Verlust der Bausubstanz. Damit war im Gegensatz zum bestehenden Denkmalschutzgesetz eine wichtige Handhabe zur Bewahrung ganzer Ensembles gegeben. Mit einer eigens eingeführten Steuer, dem Kulturschilling, wurde der *Altstadterhaltungsfonds* geschaffen, um Sanierungsmaßnahmen in diesen Schutzzonen fördern zu können. Dieser Altstadterhaltungsfonds stand nicht nur für Fassadensanierungen in den Schutzzonen zur Verfügung, sondern wurde auch für denkmalpflegerische Restaurierungsmaßnahmen genutzt. Derart konnten Eigenmittel der Denkmaleigentümer zusätzlich zu den Förderungen der chronisch unterdotierten staatlichen Denkmalpflege auch durch Subventionierung des Bundeslandes Wien aufgestockt werden (**Abb. 2**).

„Bei der Auswahl der Schutzzonen wurden einerseits charakteristische Straßenzüge und Plätze Wiens erfasst, und andererseits der kunsthistorisch wertvolle Bestand beziehungsweise auch wirtschafts- oder der technikgeschichtlich interessante Objekte ausgewählt. So kam ein Verzeichnis zustande, das sich in erster Linie auf die alte Innere Stadt und die sie umgebende Ringstraße stützt, sodann zwischen Ring und Gürtel die ehemaligen Vorstädte erfasst, von denen der barocke Bestand noch besonders stark am Spittelberg erhalten ist, der klassizistisch-biedermeierliche sich hingegen vom zweiten angefangen bis zum neunten Bezirk erstreckt. Außerhalb des Gürtels wurden dann die alten ‚Vororte‘ erfasst, die vor allem in Form der Weinhauer-Vororte für Wien ein besonders typisches Gepräge ergeben. Allerdings wurde gerade in diesem Stadtbereich auch noch eine Reihe anderer Ergänzungen gemacht. Außer den bereits erwähnten wirtschafts- und technikgeschichtlichen kamen auch siedlungsgeschichtlich bedeutsame Objekte und Zonen hinzu. So zum Beispiel die Cottageanlagen im 18. Bezirk, das Arbeiter-Cottage im zehnten Bezirk und die Werkbundsidlung im dreizehnten Bezirk und bedeutende Gemeindebaukomplexe“ (Kapner 1973, 162). Dieses derart finanzierte Schutzzonenmodell war durch viele Jahre so erfolgreich, dass es von der staatlichen Denkmalpflege als willkommener Flankenschutz bei ihrer Unterschutzstellungspolitik angesehen wurde.



Abb. 2: Cover von *Schutzzone der Stadt Wien* (Magistratsabteilung 19: Schutzzone Wien. Wien 2005)

#### 4. DIE UNESCO-WELTERBEKONVENTION

Österreich hat die *UNESCO-Welterbekonvention* 1993 (BGBl. 60/1993) vergleichsweise spät ratifiziert. Nach der Ratifizierung der Welterbekonvention wurden in Bund-Länder Besprechungen die von der UNESCO geforderte Vorschlagsliste erarbeitet und daraus die ersten Einreichungen<sup>3</sup> vorgenommen. Auf Rat des Welterbezentrums hat Österreich Schloss und Park Schönbrunn zusammen mit Salzburg als erste Stätten eingereicht, da ihr weltweiter Bekanntheitsgrad eine problemlose Eintragung in die Welterbeliste versprach. Das historische Zentrum Wiens wurde deshalb ausgewählt, weil es neben seiner unbestreitbaren weltweit außergewöhnlichen Bedeutung bereits über eine Altstadtgesetzgebung verfügte, von der man annahm, dass sie seine Erhaltung nach Bestand und Wertigkeit gewährleisten wür-

de. Entgegen einer weitverbreiteten Irrmeinung stellt nämlich der Welterbestatus keinen zusätzlichen internationalen Schutz dar! Der Schutz einer Welterbestätte hängt ausschließlich von den auf nationaler Ebene dafür getroffenen und in der Einreichung beschriebenen Regelungen ab, zu deren Einhaltung sich der jeweilige Vertragsstaat mit der Ratifizierung der Welterbekonvention verpflichtet hat (Abb. 3).

**Abb. 3:** Lage der beiden Welterbestätten in Wien (Schönbrunn links, historisches Zentrum rechts) jeweils mit Kern- und Pufferzone (Karte: Magistratsabteilung 19, Weltkulturerbe Wien)



Dem damaligen Erfahrungsstand nach galt bei den Einreichungen bis zum Jahr 2001 das Augenmerk mehr der Nominierung selbst, als dem durch sie möglichen Schutz. Die von der UNESCO zum Schutz der Kernzonen um diese herum vorgeschriebenen Pufferzonen wurden dabei mangels einer genaueren Definition der UNESCO als Schutzzonen wenn auch geringerer Wertigkeit gesehen und – der Qualität ihres Bestands entsprechend – meist zu knapp bemessen, anstatt sie als jenen Bereich zu betrachten, aus welchem dem Welterbe Gefährdungen erwachsen könnten. Dieser Mangel macht sich in Wien schmerzhaft bemerkbar, wo die Puffzone gegenüber der Kernzone entlang des Donaukanals im Nordosten praktisch fehlt. Es kann heute nicht gesagt werden, ob diese zu knapp bemessene Pufferzone dem Unverständnis entstammte, ein Gebiet ohne nennenswerte Qualität zur Pufferzone zu erklären, oder ob damals die später beabsichtigte Hochzonung der Bebauung schon bekannt war, der man nichts in den Weg legen wollte. Jedenfalls bilden die entlang des Donaukanals emporwachsenden Bauten für den wichtigsten Blick auf das historische Zentrum vom Belvedere aus gleichsam eine Mauer aus Hochhäusern hinter der Altstadt. (vgl. Neuwirth 2013, 42–55). Noch im Jahr der Eintragung des historischen Zentrums von Wien in die Welterbeliste ergab sich wegen eines auf dem Gelände des Bahnhofes Wien-Mitte geplanten fünftürmigen Hochhausprojektes ein Konflikt mit der UNESCO. Nach Bürgerprotesten und der Drohung der UNESCO, Wien wieder aus der Welterbeliste zu streichen, wurde dieses Vorhaben von der Stadt zurückgezogen und lediglich jenes der fünf geplanten Hochhäuser gebaut, das außerhalb der Pufferzone lag. Das weniger hohe, aber in seinen Proportionen nicht als glücklicher Entwurf zu wertende Ersatzprojekt ist nur eines von vielen Beispielen, die zeigen, dass auch bei erfolgreicher Abwehr eines derartigen Angriffs auf das Stadtbild die zumeist damit getroffenen Kompromisse dem Welterbe nicht zuträglich sind.

Ein weiteres Vorhaben außerhalb der Pufferzone von Schönbrunn, das Komet-Hochhaus in Meidling, wäre in seiner ursprünglich geplanten Höhe eine optische Beeinträchtigung des Parks von Schönbrunn gewesen. Auch dieses wurde nach dem Besuch von internationalen Experten von UNESCO und ICOMOS, einer sogenannten *Reactive Monitoring Mission*, in seiner geplanten Höhe reduziert. Leider fehlt in Wien

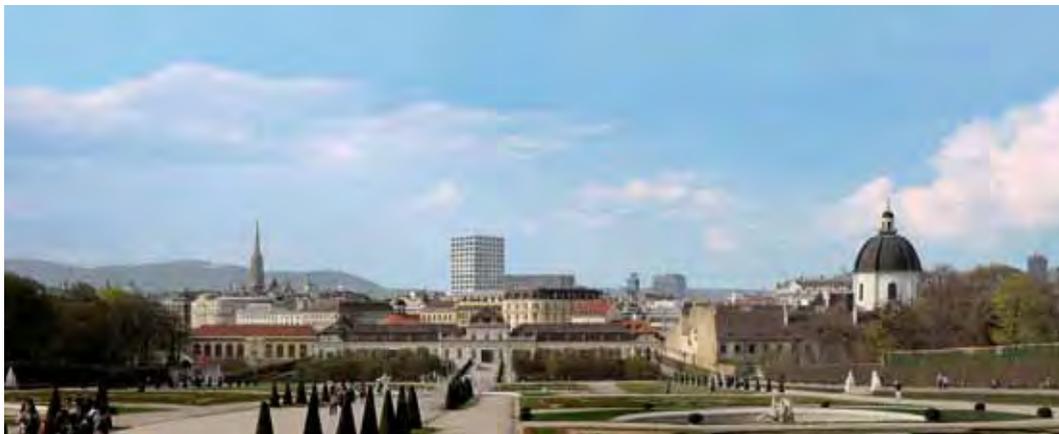
noch immer die vom Europarat mit der *conservation intégrée* geforderte Abstimmung zwischen Stadtplanung und dem Schutz des Stadtbildes. Dies wirkt sich weniger auf den Bestand als auf die Erhaltung der Wertigkeit des Welterbes aus. Obwohl die Welterbestätten auf Wunsch der Stadt Wien eingereicht und mit ihrer Zustimmung in die Welterbeliste eingetragen wurden, fanden die für ihren Schutz erforderlichen Nutzungs- und Planungsbeschränkungen immer weniger die erforderliche politische Unterstützung oder nur soweit, als sie durch gesetzliche Bestimmungen unvermeidlich oder durch die öffentliche Meinung opportun geworden sind – letzteres meist erst nach Sanktionsandrohungen der UNESCO.

## 5. DIE LETZTEN ZEHN JAHRE IN WIEN

Zwecks stärkerer Verdichtung machte die *Stadtgestaltungsnovelle* 1996 erstmals mehrgeschossige Dachausbauten ohne Ausnahmegenehmigung möglich. Die Folge davon war eine die Dachlandschaft verändernde Zunahme von mehrgeschossigen Dachausbauten. War bis dahin die Dachlandschaft des Historischen Zentrums durch eingeschossige Dachausbauten bereits in Mitleidenschaft gezogen, wurde sie jetzt durch diese Neuregelung – die Stadtplanung spricht stolz von „Draufsetzen“ – nachhaltig zerstört (vgl. Stadtentwicklung Wien, MA-18 2004). Jetzt rächte sich, dass das Bundesdenkmalamt nicht zumindest die Denkmale im Bereich der Kernzone des Welterbes unter Denkmalschutz gestellt, sondern sich dabei auf die – damals durchaus ausreichenden – Beschränkungen der Schutzzonen verlassen hatte. Wenn auch die Liberalisierung des mehrgeschossigen Dachausbaues angesichts ihrer Folgen wieder zurückgenommen wurde, war der Schaden bereits angerichtet: „Manche internationalen Dokumente zur Denkmalpflege, die nach der Charta von Venedig von 1964 entstanden sind, berufen sich zu Recht auf diese. Andere maßen sich einfach deren Ergänzung und Weiterführung an. In dem sich mittlerweile als vergeblich herausgestellten Wunsch, die Charta von Venedig und folgenden Chartae neu auszulegen und zu konkretisieren, entstand anlässlich eines 2005 von der UNESCO und der Stadt Wien veranstalteten internationalen Kongresses auch das Wiener Memorandum ‚Welterbe und zeitgenössische Architektur – vom Umgang mit der historischen Stadtlandschaft‘. Dieses fordert, dass Welterbe-Städte nicht in Erstarrung enden, sondern sich mit qualitätvoller Architektur weiterentwickeln sollen. Dabei lässt es jedoch die Frage offen, wie und wo Stadtentwicklung mit welchem Gewinn und welchem Verlust erfolgen soll. Derartige Grundsatzdokumente sind nicht wirklich hilfreich, wenn sie in sich widersprüchlich sind, im Kontrast zu anderen normativen Dokumenten ihrer Art stehen, und wenn sie vor allem in vauseilendem Kompromiss einst klare Positionen aufweichen und zerreden“ (Caviezel 2014).

Jedenfalls beflügelt seither die aus dem *Wiener Memorandum* (Stadt Wien 2005, 64–73) abgeleitete Forderung nach Umsetzung qualitätvoller zeitgenössischer Architektur in der historischen Stadtlandschaft die Wiener Stadtplanung, wobei die angewendeten Qualitätskriterien unklar bleiben. Die Stadt Wien scheint überhaupt bestrebt, bestehende normative Regelungen möglichst zu beseitigen, um für ihre Entscheidungen freie Hand zu haben. So hat noch in den letzten Dezembertagen 2014 der Gemeinderat das seit 2002 geltende normative Hochhauskonzept zugunsten einer neuen, letztlich schwammigeren Regelung unter dem Motto ‚verbesserter Qualitätssicherungsprozess‘ geändert. Noch 2006 hat sich die Stadt Wien mit der Herausgabe eines nach Zielsetzung und Inhalt als Rechenschaftsbericht und zugleich integrierenden Bestandteil des (von der UNESCO geforderten) Managementplans der Wiener Welterbestätten offen zum UNESCO-Welterbe bekannt (Stadtentwicklung Wien, MA-19 2006).

Inzwischen haben 2014 der Leiter der MA-19 und der Planungsdirektor der Stadt Wien als Mitglieder einer Jury für ein Projekt gestimmt, das in der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes und in der Sichtachse des Belvederes auf den Gründen des Wiener Eislaufvereines ein Hochhaus von 74 m Höhe vorsieht. Damit verletzt dieses Projekt gleich zwei Bestimmungen des zum Zeitpunkt dieser Juryentscheidung gültigen Wiener Hochhauskonzeptes. Wie die Fotomontage zeigt, würde dieses Vorhaben das Stadtbild Wiens nachhaltig zerstören und aus dem *Belvedere* ein *Malvedere* machen (Abb. 4<sup>4</sup>, 5).



**Abb. 4:** Photomontage des 74 m hohen Siegerprojektes des Wettbewerbs Hotel Intercontinental-Eislaufverein mit dem Blick vom Belvedere auf die Altstadt (Auf Grundlage der Magistratsabteilung 41 erarbeitete Perspektive des Preisträgerprojektes, graphisch verdeutlicht von Martin Kupf)



**Abb. 5:** Von der MA-41 erstelltes 3-D Modell des Welterbegebietes mit hervorgehobener Kernzone und eingetragem Siegerprojekt in Sichtachse Belvedere (Magistratsabteilung 41, drei-dimensionales Stadtmodell des Weltkulturerbes mit Eintragungen des Verfassers)

Abgesehen davon geht die Stadt Wien auch mit dem neuen ‚Masterplan Glacis‘ auf Konfrontationskurs mit dem UNESCO-Welterbe: Die Eintragung Wiens in die UNESCO-Welterbeliste ist unter anderem aus dem Grund erfolgt, dass eine der drei Schlüsselperioden der kulturellen und politischen Entwicklung Europas, die Gründerzeit, durch das historische Zentrum von Wien in außergewöhnlicher Form repräsentiert ist. Es handelt sich dabei um das nach einheitlichen Bebauungsrichtlinien entstandene städtebauliche Gesamtkunstwerk ‚Ringstraßenzone‘. Diese Ringstraßenzone ist – abgesehen von einigen profitgierigen Eingriffen – noch weitgehend intakt. Sie besteht aus einer gleich hohen Bebauung in der die öffentlichen Bauten entsprechende Akzente erhielten. Nur die Türme katholischer Kirchen und das Rathaus durften sie überragen. Daneben hat man als Ersatz für den bei der Verbauung des Glacis verlorengegangenen Erholungsraums großzügige Parkanlagen für die inneren Bezirke eingepflanzt. (vgl. Hueber 2014, 3–18). Mit ihrem Vorschlag für den neuen Masterplan Glacis versucht die Stadtplanung seit 2014, genau diese Freiräume durch Neubauten zu verdichten und damit die gründerzeitliche Ringstraßenverbauung zu sprengen. Die Vermutung drängt sich auf, dass der Name ‚Masterplan Glacis‘ bewusst so gewählt wurde, um der Öffentlichkeit eine bebaubare freie Fläche – eben ein Glacis – zu suggerieren und damit darüber hinwegzutäuschen, dass dieses schon vor 150 Jahren als ‚Ringstraßenzone‘ bebaut wurde, die als ‚Gesamtkunstwerk‘ Bestandteil der UNESCO-Welterbestätte ‚Wien, Historisches Zentrum‘ ist.

Natürlich bringen Auf-, An-, Zu- und Neubauten in dieser Zone höhere Erträge – allerdings auf Kosten von Wohnqualität und städtebaulicher Gestalt, von der Bewahrung des UNESCO-Welterbes einmal ganz zu schweigen. Es wäre daher Aufgabe einer verantwortungsbewussten Stadtplanung, dem in besonderem Maße Einhalt zu gebieten. Stattdessen verkündet die Planungsstadträtin bei Bürgerversammlungen, dass die Bevölkerung Wiens beständig wächst und für die Zuwanderer entsprechender Wohnraum geschaffen werden müsse – wohl durch für die meisten Zuwanderer unleistbare Hochhäuser wie jenes auf dem Wiener Eislaufverein oder Verdichtungsbauten der Ringstraßenzone. Dazu gibt die Stadt Wien eine Broschüre *Wien – Innere Stadt, Weltkulturerbe und lebendiges Zentrum* heraus, die durch geschönte Formulierungen, falsche Interpretation von UNESCO-Welterbedokumenten und eine durch beliebiges Weglassen oder Ignorieren unbequemer Sachverhalte verfälschte Darstellung die Öffentlichkeit desinformiert (Neuwirth 2014, 76) (Abb. 6).

Die international anerkannte Theorie von Denkmalpflege und Altstadterhaltung gesteht – bei entsprechender Qualität, Quantität und verträglichem Maßstab – zeitgenössische Elemente im historischen Bestand zu. Der Begriff



**Abb. 6:** Titelseite der die Öffentlichkeit desinformierenden Broschüre *Wien – Innere Stadt, Weltkulturerbe und lebendiges Zentrum* (Magistrat Wien 2014)

des „weltweit einzigartigen“ Welterbes setzt jedoch zwingend die Akzeptanz einer Situation auch dort voraus, wo dessen „Authentizität und Integrität“ die Aufnahme von Neuem ausschließen, oder die Kapazität dafür bereits ausgeschöpft ist. Diese Überlegung ist anscheinend den für Wien Verantwortlichen fremd.

## FAZIT UND AUSBLICK

Ungeachtet der großen Verdienste und Errungenschaften, die sich Wien mit dem Wiener Kulturschillinggesetz und der Altstadterhaltungsnovelle schon vor dem EDMSJ 1975 erworben hat, überwiegt im Vergleich zu 1975 aus der Sicht der Erhaltung der UNESCO-Welterbestätte ‚Historisches Zentrum von Wien‘ ein negativer Eindruck. Es ist vor allem die Entwicklung der letzten Jahre, die im ‚Draufsetzen‘, im Hochhausprojekt Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein sowie im Masterplan Glacis gipfelt und wegen des Fehlens eines politischen Bekenntnisses zur Erhaltung Sorge bereitet. Es handelt sich dabei nicht mehr um Bausünden, die sich aus dem fallweisen Fehlen von Schutzbestimmungen ergeben. Nein, es wird vielmehr aktiv gegen die offiziellen Empfehlungen des Welterbekomitees agiert! Und die Öffentlichkeit wird desinformiert.

In diesem Zusammenhang ist die verblüffende Aktualität der vom Generalkonservator der seinerzeitigen k. k. Zentralkommission, Max Dvořák, in seinem erstmals 1916 erschienenen Buch *„Katechismus der Denkmalpflege“* genannten wichtigsten Gründe für den Verlust von Kulturgut auffallend (die k. k. Zentralkommission gilt als Vorläuferin des heutigen Bundesdenkmalamtes in der Monarchie):

- 1 „Dummheit und Ignoranz,
- 2 Habsucht und Betrug,
- 3 missverständene Fortschrittsideen und Forderungen der Gegenwart,
- 4 unangebrachte Verschönerungs- und Neuerungssucht“ (Dvořák 1918, 7).

Es hat den Anschein, als ob eine Kampagne begonnen hätte, die sich das Abstreifen aller normativen Beschränkungen zum Schutz des Stadtbildes zum Ziel gesetzt hat. Damit geht das Bestreben einher, Ausnahmeregelungen mit besonders lukrativen Bebauungsbestimmungen für einzelne Liegenschaften zu erlassen, durch deren Umsetzung der Nachbarbestand diskriminiert wird (Hueber 2013, 9). Ohne im Detail auf das ‚cui bono‘ einzugehen, kann mit Sicherheit gesagt werden, dass die Nachteile dieser Tendenz entweder von der Nachbarschaft solcher Vorhaben oder von der Allgemeinheit zu tragen sein werden. Zu den Benachteiligten ist auch der Standort Wien für den Fremdenverkehr zu zählen, dessen eine Hauptattraktion, das Stadtbild, zunehmend gefährdet wird. Das von der Stadtplanung gerne geäußerte Argument, Touristen kämen auch wegen qualitätvoller zeitgenössischer Architektur nach Wien, erweckt in der einschlägigen Fachwelt bestenfalls Erstaunen.

Durch Staatsvertrag mit der UNESCO (BGBl. 60/1993) übernimmt der Vertragsstaat Österreich die Verpflichtung zur Erhaltung seiner Welterbestätten nach Bestand und Wertigkeit. Verantwortlich dafür ist der Kulturminister der Republik Österreich. Es stellt sich die Frage, warum trotz wiederholter offensichtlicher Verstöße gegen das UNESCO-Welterbe durch Wien bisher keine Reaktion seitens des Bundes erfolgt ist. Obwohl die meisten zur Bewahrung der österreichischen Welterbestätten nach Bestand und Wertigkeit erforderlichen Regelungen (außer dem Denkmalschutz) in der Kompetenz der Bundesländer liegen, hat sich der Bund als Vertragspartner der UNESCO offensichtlich bisher nicht entschließen können, diesen die Umsetzung der Welterbekonvention nach Artikel 34b der Konvention zu empfehlen (Neuwirth 2013, 42–55).

## LITERATURVERZEICHNIS

- Bundesgesetz vom 25. September 1923 „Denkmalschutzgesetz“ (BGBl. 533/1923) i.d. Fassung der Novellen 1978 (BGBl. 167/1978), 1988 (BGBl. 406/1988), 1990 (BGBl. 473/1990), 1999 (BGBl. I 170/1999) und 2013 (BGBl. I 92/2013).
- Bundesgesetz vom 28. Jänner 1993 „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt samt österreichischer Erklärung“ (BGBl. 60/1993).
- Caviezel, Nott. 2014. „Das Wiener Memorandum und die Folgen.“ Vortrag zur *Jahrestagung des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege 2014, 50 Jahre Charta von Venedig – Geschichte, Rezeption, Perspektiven* Wien 2.–4. Oktober 2014.
- Dvořák, Max. 1918. *Katechismus der Denkmalpflege*. Wien: Kunsthistorisches Institut der k.k. Zentralkommission für Denkmalpflege Wien; Verlag Julius Bard.
- Hueber, Friedmund. 2014. „Die Ringstraßenzone und deren schändliche Verfremdung.“ *Steine Sprechen* LIII 1/2, 147/148: 3–18.
- ICOMOS Deutschland, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Hg. 2012. *Internationale Grundsätze und Richtlinien der Denkmalpflege*, Monumenta I. München: Fraunhofer IRB Verlag.
- Kapner, Gerhardt. 1973. „Das Schutzzonenverzeichnis der Stadt Wien.“ *5/6 der Aufbau*.
- Landesgesetz für Wien vom 28. Jänner 1972 „Wiener Kulturschillingengesetz“ (LGBL. 5/1972).
- Landesgesetz für Wien vom 7. Juli 1972 „Altstadterhaltungsnovelle 1972“ (LGBL. 16/1972).
- Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 19 – Architektur und Stadtgestaltung, Hg. 2014. *Wien – Innere Stadt, Weltkulturerbe und lebendiges Zentrum*. Wien: Eigenverlag.
- Ministerium für französische Kultur, Abteilung für Kunst und Wissenschaft, Referat für Denkmalschutz; Europarat, Abteilung für Raumordnung und Kommunalwesen, Hg. 1975. *Eine Zukunft für unsere Vergangenheit, das bauliche Erbe Europas* (1975 in Amsterdam, 1976 in Brüssel, Strasbourg u. Lissabon, 1977 in Porto und Abrantes gezeigte Ausstellung).
- Neuwirth, Franz. 2013. „40 Jahre UNESCO-Welterbekonvention – 20 Jahre UNESCO-Welterbe in Österreich.“ *Steine Sprechen* LII/1, 146: 42–55.
- Neuwirth, Franz. 2014. „Buchbesprechung: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 19 – Architektur und Stadtgestaltung Hrsg. 2014. *Wien – Innere Stadt, Weltkulturerbe und lebendiges Zentrum*.“ *Steine Sprechen* LIII 1/2, 147/148: 73–76.
- Schmid, Alfred A. o. J. „Von der konventionellen Denkmalpflege zur integrierten Konservierung.“ Sonderdruck aus *Sandoz Bulletin* 38.
- Stadt Wien, Hg. 2005. „Konferenzbericht: Welterbe und zeitgenössische Architektur.“ *Werkstattberichte* 74. Wien: Eigenverlag.
- Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 18. 2004. „Dachausbauten in der Stadtlandschaft – ein Vergleich der Situation in Wien, Berlin, Prag, Budapest und München.“ *Werkstattberichte* 63. Wien: Eigenverlag.
- Stadtentwicklung Wien, Magistratsabteilung 19 – Architektur und Stadtgestaltung, Hg. 2006. „Wien, Weltkulturerbe – Der Stand der Dinge.“

<sup>1</sup> Offensichtlich war Wien als ehemalige Reichshaupt- und Residenzstadt für das klein gewordene heutige Österreich zu atypisch, um 1975 als eine der österreichischen Beispielstädte präsentiert zu werden.

<sup>2</sup> Dieser Förderungssatz wurde später reduziert.

<sup>3</sup> Österreich ist derzeit mit neun Stätten des Kulturerbes auf der Welterbeliste vertreten.

<sup>4</sup> Die offizielle Fotomontage des Preisträgerprojekts auf Grundlage der MA-41 (gezeigt in der Ausstellung im Hotel Intercontinental) ist für die Beurteilung der visuellen Verträglichkeit (*visual impact assessment*) ungeeignet, da sich darauf das Hochhaus vom fast gleichfarbigen Himmel nicht abhebt. Sie wurde daher in der vorliegenden Darstellung graphisch verdeutlicht; die Umrisse sind jedoch identisch.